

06.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5675 vom 7. Juli 2021
der Abgeordneten Norwich Rüße und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14448

Wie plant die Landesregierung das im Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgeschriebene Niveau an Betriebskontrollen in der Fleischindustrie zu erreichen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Arbeitsschutzkontrollgesetz dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Bestimmungen zu Werkvertrags- und Leiharbeit in der Fleischindustrie. Die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung des Gesetzes fällt in NRW zum Teil in den Zuständigkeitsbereich des Zolls, zum Teil in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsschutz sowie der Bezirksregierungen. Mit Blick auf die Mindestquote von 5 % besichtigter Betriebe pro Bundesland, ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die zuständigen Behörden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen. Ab 2021 hat die Landesregierung bis 2026 Zeit, das geforderte Niveau zu erreichen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5675 mit Schreiben vom 6. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Das Arbeitsschutzkontrollgesetz definiert eine Mindestquote für Betriebskontrollen von 5% ab 2026. Wie ist die Kontrollquote für die Jahre 2019, 2020 und 2021?*

Kontrollen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung können vom Inhalt und Aufwand sehr unterschiedlich sein. Derzeit ist noch nicht festgelegt, welchen Standard die Betriebskontrollen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung genau erfüllen müssen, um bei der Berechnung der Mindestquote berücksichtigt zu werden.

Gemäß § 24 Ziff. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften dazu erlassen, welche Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung anzuwenden sind und welche Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen sind. Es wird angenommen, dass der noch festzulegende Standard, den im Rahmen der 3. GDA Periode geplanten „Besichtigungen mit Systembewertung“ entspricht bzw. den bisher durchgeführten „Systemkontrollen“. Hierbei handelt es sich um ein zwischen den Ländern und den Unfallversicherungsträgern abgestimmtes Vorgehen bei der Beurteilung der Geeignetheit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung.

Datum des Originals: 06.08.2021/Ausgegeben: 12.08.2021

Der nachfolgenden Tabelle sind die Kontrollquoten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen zu entnehmen:

Jahre	Alle Betriebskontrollen*	Systemkontrollen
2019	2,7%	0,8%
2020	3,6%	0,6%

* beinhalten alle Kontrollen, unabhängig von Umfang, Intensität, Rechtsgebiet und Anlass (z. B. auch Schwerpunktaktionen).

Eine Kontrollquote für das aktuelle Jahr 2021 kann derzeit noch nicht berechnet werden.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um die Quote von 2021 an auf das geforderte Niveau von 2026 zu erhöhen?

Um die geforderte Besichtigungsquote ab dem Jahr 2026 zu erreichen trifft die Landesregierung aktuell Maßnahmen zur Steigerung der Anzahl der Besichtigungen pro Aufsichtsbeamtin bzw. -beamten im Außendienst. Die Maßnahmen umfassen zum einen eine Personalaufstockung und zum anderen strukturelle sowie organisatorische Veränderungen.

Die Zahl der Stellen für Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie des Verwaltungspersonals wurde und wird weiter erhöht. Im Jahr 2022 soll die Arbeitsschutzverwaltung um 100 Planstellen und im Hinblick auf eine angemessene Verwaltungsunterstützung um 15 Stellen der allgemeinen inneren Verwaltung verstärkt werden.

Durch die strukturellen und organisatorischen Veränderungen sollen freie Ressourcen für den Außendienst geschaffen werden, indem der Innendienst optimiert wird und Digitalisierungspotentiale intensiver berücksichtigt werden. Außerdem sollen Synergieeffekte stärker genutzt werden, indem z. B. Zuständigkeiten landesweit gebündelt werden, wo es aufgrund des besonderen fachlichen und rechtlichen Anforderungsprofils geboten ist.

Darüber hinaus passt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Fachaufsicht fortlaufend die Prioritätensetzung bei der Aufgabenwahrnehmung an die aktuellen Bedingungen und Herausforderungen an.

3. Inwieweit strebt die Landesregierung mittelfristig eine höhere Mindestquote als die vorgesehenen 5% an?

Ziel der Landesregierung ist es, die Präsenz der Arbeitsschutzverwaltung in den Betrieben massiv zu erhöhen. Die Mindestquote des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ist dabei eine Vorgabe, die nach Möglichkeit übertroffen werden sollte.

4. Inwieweit gedenkt die Landesregierung, bei den Kontrollen Schwerpunkte, etwa nach Branchen oder Betriebsgrößen, vorzusehen?

Die Landesregierung wirkt, bisher und zukünftig, durch eine risikoorientierte Aufsicht und gezielte Schwerpunktsetzung in Branchen mit prekären Beschäftigungsverhältnissen Mängelschwerpunkten und Defiziten im Arbeitsschutz gezielt entgegen.

Durch die gezielte Schwerpunktsetzung ist es möglich zeitnah auf die aktuelle Situation in Nordrhein-Westfalen einzugehen. So legte und legt die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte während der Corona-Pandemie insbesondere auf Branchen und Bereiche, in denen eine besondere Gefahr für Corona-Ausbrüche besteht (z. B. Paketverteilzentren, Sammelunterkünfte von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft sowie die Fleischindustrie).

Die Prioritätensetzung bei der risikoorientierten Überwachung erfolgt nach gemeinsamen länderübergreifenden Grundsätzen. Durch die bevorzugte Auswahl von Betrieben mit hohem Gefährdungspotential wird die Überwachungstätigkeit optimiert und effektiv gestaltet.

5. Wie weit ist der Arbeitsschutz in NRW davon entfernt, die von der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) geforderte Quote von einem Arbeitsschutzinspektor pro 10 000 Beschäftigte zu erreichen?

Die von der ILO geforderte Quote von einem Arbeitsschutzinspektor pro 10.000 Beschäftigte ist auf die deutsche Situation nicht unmittelbar anwendbar. Die ILO-Quote bezieht sich auf „Arbeitsinspektoren“ und nicht nur auf „Arbeitsschutzinspektoren“. Die Aufgaben der „Arbeitsinspektoren“ im Sinne der ILO-Quote umfasst neben dem Arbeitsschutz vor allem auch Entgeltfragen (Mindestlohn etc.). Die gesamten „ILO-Aufgaben“ sind in der deutschen Aufgabenstruktur auf die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und vor allem auch den Zoll (Mindestlohnkontrollen) verteilt.